II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 28. Dezember 1970

zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer

(70/555/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (1) in der Fassung der Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 (2) bis zum Erlaß der endgültigen Haushaltsordnung verlängert werden sollte —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 71 der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 erhält folgende Fassung:

„Diese Haushaltsordnung wird vom 1. Januar 1968 bis längstens 31. Dezember 1971 angewandt."

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. von BRAUN

---

(1) ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 33.